

Schriftliche Fragen des Abgeordneten Jimmy Schulz  
vom 19. Dezember 2018  
(Monat Dezember 2018, Arbeits-Nr. 12/312,313)

---

Fragen

12/312

*Wurden die Gebührenbemessungskriterien der Bundesministerien für die Festsetzung von Gebühren bei Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) entsprechend der Leitsatzentscheidung des OVG Berlin-Brandenburg (Urteil vom 14.09.2017 - OVG 12 B 11.16) angepasst, und falls nein, bis wann soll das geschehen (bitte nach Bundesministerium aufgeschlüsselt)?*

12/313

*Sind Informationen, die über die Kriterien der Gebührenfestsetzungspraxis der einzelnen Bundesministerien und somit über die Höhe der zu erwartenden Gebühren bei Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) Auskunft geben, für Jedermann öffentlich einsehbar, und gibt es die Möglichkeit, im Voraus einer IFG-Anfrage eine Kostenschätzung zu erhalten (bitte nach Bundesministerium aufschlüsseln)?*

Antwort

Vorbemerkung:

Innerhalb der Beantwortungsfrist war eine Ermittlung der Anwendungspraxis aller Bundesministerien nicht möglich. Der Antwort der Bundesregierung liegt deshalb der derzeitige Informationsstand zugrunde.

Zu 12/312

Die Rechtsprechung zur Gebührenerhebung nach der Gebührenverordnung zum IFG ist nicht einheitlich. Das vom Fragesteller zitierte Berufungsurteil bezieht sich auf den Streitgegenständlichen Fall und entfaltet Bindungswirkung für diesen. Es ist schon deshalb nicht als maßstabsetzend für alle Bundesministerien anzusehen.

Zu 12/313

Regelmäßig ergeht ein obligatorischer Hinweis an Antragsteller, wenn die Notwendigkeit einer Gebührenerhebung absehbar ist.

Darüber hinaus werden IFG-Antragsteller beraten, um ggf. durch sachgerechte Antragstellung Gebühren zu vermeiden oder zu reduzieren. Die Festsetzung einer Gebühr zum Ausgleich des Verwaltungsaufwandes bei IFG-Anträgen erfolgt daher in keinem Fall für den Antragsteller überraschend.

Schriftliche Fragen des Abgeordneten Jimmy Schulz  
vom 11. Januar 2019  
(Monat Januar 2019, Arbeits-Nr. 1/99)

---

### Fragen

1. Warum hat die Bundesregierung die Gebührenpraxis aller Ressorts für die Festsetzung von Gebühren bei Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) trotz der grundsätzlichen, über den Fall hinausreichenden Kritik des OVG Berlin-Brandenburg (Urteil vom 14.09.2017 - OVG 12 B11.16), nicht angepasst, wie in der Antwort auf meine schriftliche Frage vom 19.12.2018 mit der Arbeits-Nr. 12/312 dargelegt (bitte ggf. nach Ressorts aufschlüsseln), und welche von dem genannten Urteil abweichenden richterlichen Entscheidungen, die bezüglich der Gebührenpraxis relevant wären, sind der Bundesregierung bekannt?

2. Warum hat sich die Bundesregierung entschieden, wie in der Antwort auf meine schriftliche Frage vom 19.12.2018 mit der Arbeits-Nr. 12/312 dargelegt, keine Revision zum BVerwG einzulegen, obwohl diese zugelassen war, wenn sie die Ansicht des OVG Berlin-Brandenburg (Urteil vom 14.09.2017 - OVG 12 B 11.16) nicht teilt?

### Antworten

#### Zu 1.

Die Ermessensentscheidungen über die Bemessung von IFG-Gebühren (Informationsfreiheitsgesetz) waren bis zur Entscheidung des Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (OVG BB) vom 14. September 2017 in der Rechtsprechung unbeanstandet. Bisher ist es das einzige OVG, das konkretisierende Maßstäbe zur proportionalen Reduzierung von Gebühren bei einem Verwaltungsaufwand von mehr als 500 Euro gefordert hat. In Entscheidungen anderer Gerichte (etwa denen des für das Verwaltungsgericht [VG] Köln zuständigen OVG Münster) wird die hier in Rede stehende Fragestellung überhaupt nicht problematisiert. Insoweit besteht auch keine Notwendigkeit, jenseits der Bindungswirkung dieser Entscheidung eine unbeanstandete Praxis zu ändern.

#### Zu 2.

Die Rechtsprechung zur Gebührenerhebung nach der Gebührenverordnung zum IFG ist nicht einheitlich. Innerhalb der Bundesregierung konnte innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit keine einheitliche Rechtsauffassung erzielt werden. Aus diesem Grund wurde auf die Einlegung der Revision verzichtet.